

PARKPLATZORDNUNG - ABSTELLBEDINGUNGEN

1. Vertragsgegenstand ist das Recht des Kunden mit der Entgegennahme des am Ticketautomaten angeforderten Parktickets das von ihm gelenkte Fahrzeug (im folgenden: das Fahrzeug) zu den in dieser Parkplatzordnung genannten Bedingungen am Parkplatz (im folgenden: der Parkplatz) auf einem beliebigen freien Abstellplatz abzustellen. Ein Recht, das Fahrzeug auf einem bestimmten Abstellplatz abzustellen, besteht nicht.

Der Parkplatz ist unbewacht.

Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in den Parkplatz eingebrachten Sachen ist nicht Vertragsgegenstand. APCOA haftet daher in keiner Weise für das Verhalten Dritter, **auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt auf dem Parkplatz aufhalten. APCOA haftet zudem nicht für Sachschäden, die von APCOA oder von Gehilfen von APCOA nicht zumindest grob fahrlässig verursacht wurden.**

Auf dem Parkplatz gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug ausschließlich auf markierten Plätzen abzustellen – bestehende Beschränkungen (z.B. Reservierungen oder beschränkte Abstelldauer) sind dabei strikt zu beachten.

Für den Fall, dass ein Fahrzeug vertragswidrig und verkehrsbehindernd abgestellt wird (wobei eine Behinderung nicht konkret gegeben, sondern nur abstrakt möglich sein muss) – insbesondere (aber nicht ausschließlich!) wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre ist APCOA berechtigt, das Fahrzeug kostenpflichtig auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu verbringen.

Bei Abstellen des Fahrzeuges ist die Bodenmarkierung unbedingt zu beachten. Wird das Fahrzeug so abgestellt, daß angrenzende Abstellplätze nicht entsprechend der Markierungen benützt werden können, ist für die solcher Art mißbräuchlich benützten Abstellplätze das nach dem jeweils gültigen Tarif entfallende Entgelt zu bezahlen.

Motorräder/Fahrzeuge mit Anhängern sind nur in dem dafür vorgesehenen Bereich abzustellen. Bei Zuwiderhandeln ist ein erhöhtes Entgelt laut dem am Parkplatz angeschlagenen Tarif zu entrichten

2. Bei fehlendem, abgelaufenem oder ungültigem Parkticket ist ein erhöhtes Entgelt lt. Anschlag zu entrichten. Die angefallenen Ausforschungskosten sind zu ersetzen.

Das bei fehlendem, abgelaufenem oder ungültigem Parkticket sowie bei widerrechtlichem Abstellen des Fahrzeuges anfallende erhöhte Entgelt ist gemäß dem von APCOA-Personal ausgestellten Ticket zu entrichten.

3. Am Parkplatz gilt die ausgehängte jeweils gültige Parkplatzordnung und sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Sämtliche am Parkplatz angebrachten Verkehrszeichen, Lichtsignale, Hinweistafeln, Bodenmarkierungen etc. sowie alle bestehenden behördlichen Vorschriften sind von dem Kunden genau zu beachten.

Auf dem Parkplatz darf nur Schritttempo gefahren werden. Verboten sind insbesondere:

- a) das Betanken von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Wagenwaschen, Aufladung von Akkumulatorenbatterien usw. sowie das Ablassen des Kühlwassers;
- b) das längere Laufenlassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
- c) das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser oder mit anderen, den Betrieb des Parkplatzes gefährdenden Schäden und insgesamt das Abstellen nicht verkehrs- und betriebssicherer Fahrzeuge sowie das Einstellen von Fahrzeugen, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen;
- d) das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen und auf Fußgängerwegen wegen der dadurch verursachten Verkehrsbehinderung.

Fahrzeuge, die auf dem Parkplatz abgestellt werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Ein geringwertiges Fahrzeug ohne Kennzeichentafeln geht, sofern wegen des Erhaltungszustandes oder des Umfangs an Beschädigungen mit Grund angenommen werden kann, daß sich der Eigentümer dessen entledigen wollte, nach Verständigung der zuständigen Polizei- bzw. Gendarmeriedienststelle in den Besitz des Garagierungsunternehmens über, das berechtigt ist (§ 329 ABGB), alle sich aus dem redlichen Besitz ergebenden Rechte und Befugnisse, insbesondere zur Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges, auszuüben. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird.

4. Die Öffnungs- bzw. Betriebszeiten des Parkplatzes werden durch Anschlag bekanntgegeben.
5. Das Nutzungsentgelt für die Benützung des Parkplatzes ist aus dem am Parkplatz angeschlagenen Tarif ersichtlich.
6. Die Bezahlung der Kurzparkgebühr muß vor Beginn des Parkvorganges am Ticketautomaten erfolgen. Das nach Bezahlung der Parkgebühr vom Automaten ausgegebene Parkticket weist – je nach den gewählten Parkzeitbedarf und der daraus resultierenden Höhe der erlegten Parkgebühr – das Ende der Parkzeit auf. Danach hat entweder unverzüglich die Ausfahrt zu erfolgen oder eine neues Parkticket gelöst zu werden.
7. Die Abstellfläche und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln.
8. Den Anordnungen des APCOA-Personals ist im Interesse sämtlicher Kunden Folge zu leisten.
9. Das Parkticket ist gesichert und von außen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen, so daß das APCOA-Personal jederzeit die jeweilige Parkberechtigung anhand des Parktickets kontrollieren kann.
10. Verstöße gegen die behördlichen Vorschriften, Nichtbefolgung der Parkplatzordnung oder der Weisungen des APCOA-Personals berechtigen APCOA zum Ausschluß von der weiteren Benützung des Parkplatzes.
11. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist für Klagen von APCOA gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt. Im übrigen wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den 1. Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichtes vereinbart.